

300.01.03  
AZBVO

# VERORDNUNG FÜR DAS ALTERSZENTRUM BRUGGWIESEN (AZB)

Beschluss des Grossen Gemeinderates Illnau-Effretikon  
vom 6. März 2008

## **IMPRESSUM**

Stadt Illnau-Effretikon  
Abteilung Gesundheit  
Märtplatz 29, Postfach  
8307 Effretikon

Telefon 052 354 24 09  
Fax 052 354 23 23

[www.ilef.ch](http://www.ilef.ch)  
[info@ilef.ch](mailto:info@ilef.ch)

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Art.</b>	<b>Thema</b>	<b>Seite</b>
<b>A.</b>	<b>GRUNDLAGEN</b>	
Art. 1	Rechtsform und Sitz	5
Art. 2	Zweck	5
Art. 3	Rahmenvertrag und Leistungsvereinbarung	5
Art. 4	Grosser Gemeinderat	5
Art. 5	Stadtrat	5
<b>B.</b>	<b>ORGANE</b>	
Art. 6	Verwaltungsrat Zusammensetzung	6
Art. 7	Verwaltungsrat Wahl und Amtsdauer	6
Art. 8	Verwaltungsrat Aufgaben	6
Art. 9	Geschäftsleitung	6, 7
Art. 10	Revisionsstelle	7
<b>C.</b>	<b>FINANZIERUNG UND MITTEL</b>	
Art. 11	Betriebsfinanzierung	7
Art. 12	Eigenmittel	7
Art. 13	Immobilien	7
Art. 14	Fremdmittel	7
Art. 15	Reserven und Verluste	7
Art. 16	Haftung	7
<b>D.</b>	<b>RECHNUNGSFÜHRUNG</b>	
Art. 17	Rechnungswesen	8
Art. 18	Finanzplan	8
Art. 19	Information und Einsicht	8
<b>E.</b>	<b>BETEILIGUNGEN</b>	
Art. 20	Beteiligungen und Auslagerung	8



<b>F.</b>	<b>PERSONAL</b>	
Art. 21	Arbeitsverhältnisse	8
Art. 22	Aufgaben	8
Art. 23	Personalvorsorge	8
<b>G</b>	<b>RECHTSPFLEGE</b>	
Art. 24	Rekursentscheide des Verwaltungsrates	8
<b>H.</b>	<b>SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN</b>	
Art. 25	Betriebsübernahme	9
Art. 26	Inkraftsetzung	9
		<b>9</b>
<b>I.</b>	<b>UNTERSCHRIFTEN</b>	

## A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1	Unter dem Namen „Alterszentrum Bruggwiesen“, nachfolgend auch als AZB bezeichnet, besteht eine kommunale Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Illnau-Effretikon.	Rechtsform und Sitz
Art. 2	Das Alterszentrum Bruggwiesen <ol style="list-style-type: none"><li>1. stellt das Wohnen im Alter mit Betreuung und Pflege gemäss Gesundheitsgesetz des Kantons Zürich für die Gemeinden Illnau-Effretikon und Lindau sicher.</li><li>2. übernimmt die in der Gemeindeordnung Illnau-Effretikon genannten Aufgaben.</li><li>3. kann weitere Aufgaben gemäss Rahmenvertrag übernehmen.</li></ol>	Zweck
Art. 3	Im Rahmenvertrag vereinbart der Stadtrat mit dem AZB den Leistungsauftrag im Grundsatz. Der Rahmenvertrag wird für eine Dauer von jeweils 5 Jahren abgeschlossen und regelt die Grundsätze der jährlichen Leistungsvereinbarung.	Rahmenvertrag und Leistungsvereinbarung
Art. 4	Der Grosse Gemeinderat <ol style="list-style-type: none"><li>a) erlässt die Verordnung über das Alterszentrum Bruggwiesen</li><li>b) übt die Oberaufsicht über das AZB aus</li><li>c) nimmt Finanzplan, Voranschlag, Jahresrechnung und Jahresbericht zur Kenntnis</li></ol>	Grosser Gemeinderat
Art. 5	Der Stadtrat <ol style="list-style-type: none"><li>a) schliesst mit dem AZB den Rahmenvertrag und die Leistungsvereinbarung gemäss Art. 3 ab.</li><li>b) übt die allgemeine Aufsicht über das AZB aus, indem er die Zielerfüllung anhand des Rahmenvertrages und der Leistungsvereinbarungen überprüft.</li><li>c) nimmt Finanzplan, Voranschlag, Jahresrechnung und Jahresbericht zur Kenntnis.</li><li>d) genehmigt die Abgeltung von Leistungen mit dem Abschluss der jährlichen Leistungsvereinbarung.</li><li>e) bewilligt Darlehen im Rahmen § 49 bis der Gemeindeordnung.</li><li>f) wählt die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsrats.</li><li>g) wählt die Mitglieder des Verwaltungsrats.</li><li>h) genehmigt die Entschädigungen des Verwaltungsrats.</li><li>i) wählt die Revisionsstelle.</li><li>j) bezeichnet das Amt, über welches die Geschäfte mit dem AZB abgeschlossen werden.</li></ol>	Stadtrat



## B. ORGANE

Art. 6	Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Ein Mitglied des Stadtrates gehört diesem von Amtes wegen an. Der Gemeinde Lindau steht ein Verwaltungsratssitz zu. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sollen über adäquates Fachwissen verfügen.	Verwaltungsrat Zusammensetzung
Art. 7	Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, beginnt und endet ein Jahr nach der Amtsdauer des Stadtrates von Illnau-Effretikon. Für das vom Stadtrat delegierte Mitglied gilt die Amtsdauer des Stadtrates. Wiederwahl ist bis maximal drei Amtsperioden möglich.	Wahl und Amtsdauer
Art. 8	Der Verwaltungsrat als oberstes Führungsorgan des AZB <ul style="list-style-type: none"><li>a) legt die Unternehmensstrategie fest.</li><li>b) ist verantwortlich für die Erreichung der definierten Unternehmensergebnisse.</li><li>c) schliesst den Rahmenvertrag und die jährlichen Leistungsvereinbarungen mit dem Stadtrat Illnau-Effretikon ab.</li><li>d) beantragt die Abgeltung von Leistungen im Rahmen der jährlichen Leistungsvereinbarung an den Stadtrat.</li><li>e) legt die Tarife fest.</li><li>f) legt seine Entschädigungen fest und unterbreitet diese dem Stadtrat zur Genehmigung.</li><li>g) genehmigt Finanzplan, Voranschlag, Rechnung und Jahresbericht und leitet diese zur Kenntnisnahme an den Stadtrat weiter.</li><li>h) genehmigt die periodischen Reportings des AZB.</li><li>i) beantragt Darlehen beim Stadtrat.</li><li>j) beantragt eine allfällige Entnahme von Mitteln aus den Reserven (Eigenkapital) sowie die Art der Deckung von Defiziten beim Grossen Gemeinderat<sup>1</sup></li><li>k) erlässt die Personalverordnung und die für den Betrieb erforderlichen Reglemente.</li><li>l) genehmigt die für den Betrieb notwendigen Konzepte.</li><li>m) schliesst übergeordnete Verträge ab.</li><li>n) wählt und beaufsichtigt die Geschäftsleitung.</li><li>o) Ist verantwortlich für die Erfüllung der übergeordneten gesetzlichen Vorgaben.</li><li>p) ist zuständig für alle nicht zugewiesenen Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen.</li><li>q) ist erste Einspracheinstanz.</li><li>r) bestimmt die Vorsorgekasse für das Personal und schliesst mit dieser die erforderlichen Anschlussverträge<sup>2</sup></li></ul>	Aufgaben

<sup>1</sup> geändert mit GGR-Beschluss-Nr. 092/16 vom 1. September 2016

<sup>2</sup> ergänzt mit GGR-Beschluss-Nr. 092/16 vom 1. September 2016

Art. 9	<p>Die Geschäftsleitung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) ist für die operative Betriebsführung zuständig.</li> <li>b) sorgt für eine einwandfreie, zeitgemässe, branchengerechte und wirtschaftliche Betriebsführung.</li> <li>c) erstellt den Finanzplan, den Voranschlag, die Jahresrechnung und den Jahresbericht sowie die periodischen Reportings.</li> <li>d) beantragt die Verwendung von Überschüssen, die Deckung von Defiziten und die Entnahme aus den Reserven.</li> <li>e) erstellt die Verhandlungsgrundlagen für den Rahmenvertrag und für die jährlichen Leistungsvereinbarungen inklusive der Abgeltung von Leistungen und der Tarife; führt die Verhandlungen mit dem zuständigen Amt.</li> <li>f) erarbeitet Grundlagen für die Reglemente des AZB.</li> <li>g) entwickelt und erarbeitet Konzepte für die verschiedenen Betriebszweige.</li> </ul>	Geschäftsleitung
Art. 10	<p>Der Stadtrat setzt eine anerkannte Revisionsstelle zur Rechnungsprüfung ein.</p>	Revisionsstelle

### C. FINANZIERUNG UND MITTEL

Art. 11	<p>Das Alterszentrum Bruggwiesen arbeitet vollkostendeckend und finanziert sich verursachergerecht. Die Vollkostendeckung umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Betriebskosten</li> <li>b) Verzinsung Betriebskapital</li> <li>c) Amortisation</li> <li>d) Branchenübliche Reserven</li> </ul>	Betriebsfinanzierung
Art. 12	<p>Mit der Betriebsaufnahme werden dem Alterszentrum Bruggwiesen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) sämtliche Mobilien unentgeltlich zur Verfügung gestellt.</li> <li>b) als Dotationskapital werden Franken 1 Mio. in bar übertragen. Das Dotationskapital wird nicht verzinst.</li> </ul>	Eigenmittel
Art. 13	<p>Die von der Stadt Illnau-Effretikon zur Verfügung gestellten Immobilien verbleiben im Eigentum der Stadt Illnau-Effretikon. Das AZB entrichtet eine vollkostendeckende Miete.</p>	Immobilien
Art. 14	<p>Das AZB kann den zusätzlichen Bedarf an Mitteln ausschliesslich mittels Darlehen der Stadt Illnau-Effretikon decken. Es dürfen keine weiteren Fremdmittel aufgenommen werden.</p>	Fremdmittel
Art. 15	<p>Die vom AZB erwirtschafteten Reserven verbleiben beim AZB. Ein vom AZB erwirtschafteter Verlust wird durch das AZB getra-</p>	Reserven und Verluste



---

	gen.	
Art. 16	Die Stadt Illnau-Effretikon haftet für die Verbindlichkeiten des AZB gemäss Gemeindegesetz.	Haftung

---

#### **D. RECHNUNGSFÜHRUNG**

---

Art. 17	Das AZB präsentiert seine Rechnung und den Voranschlag auf der Ebene der Produkte als Beilage zu Voranschlag und Rechnung der Stadt Illnau-Effretikon. Für die Rechnungsführung gelten die Vorschriften über den städtischen Finanzhaushalt sinngemäss. Das AZB verwendet einen branchenüblichen Konten- und Kostenstellenplan.	Rechnungswesen
Art. 18	Das AZB erstellt einen Finanzplan. Der Finanzplan wird jährlich aktualisiert und bildet die geplante oder prognostizierte zukünftige Entwicklung von jeweils sechs Jahren ab.	Finanzplan
Art. 19	Die Informationspflichten und Einsichtsrechte werden im Rahmenvertrag geregelt.	Information und Einsicht

---

#### **E. BETEILIGUNGEN**

---

Art. 20	Das AZB kann nicht: a) Betriebsbereiche in rechtlich eigenständige Einheiten überführen b) privatrechtliche Gesellschaften gründen c) sich an anderen Unternehmungen finanziell beteiligen.	Beteiligungen und Auslagerung
---------	--	-------------------------------

---

#### **F. PERSONAL**

---

Art. 21	Die Arbeitsverhältnisse sind öffentlich-rechtlich.	Arbeitsverhältnisse
Art. 22	Der Verwaltungsrat erlässt eine Personalverordnung für das Alterszentrum Bruggwiesen. Die Personalverordnung orientiert sich an den Grundsätzen des Personalrechts der Stadt Illnau-Effretikon.	Personalrecht
Art. 23	Das Personal ist bei einer anerkannten Vorsorgeeinrichtung für die berufliche Vorsorge versichert. <sup>1</sup>	Personalsvorsorge

---

<sup>1</sup> geändert mit GGR-Beschluss-Nr. 092/16 vom 1. September 2016



## G. RECHTSPFLEGE

---

Art. 24	Entscheide über Einsprachen sowie Anordnungen des Verwaltungsrates können durch die Betroffenen beim Bezirksrat mit Rekurs angefochten werden. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.	Rekursentscheide des Verwaltungsrates
---------	--	---------------------------------------

---

## H. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

---

Art. 25	Mit Inkrafttreten dieser Verordnung a) wird der Stadtrat mit dem Vollzug der Umwandlung des Altersheims Bruggwiesen in die selbständige Gemeindeanstalt Alterszentrum Bruggwiesen beauftragt. b) geht das Dotationskapital auf das AZB über. c) übernimmt das AZB den Betrieb des Alters- und Pflegeheims Bruggwiesen auf den vom Stadtrat festgelegten Zeitpunkt hin und integriert diesen in das Alterszentrum Bruggwiesen. d) gehen die abgeschlossenen Rechtsverhältnisse des Altersheims Bruggwiesen, insbesondere die Anstellungsverhältnisse mit dem Personal, auf das AZB über. Der Stadtrat regelt die Modalitäten der Überführung der Arbeitsverhältnisse. e) werden dieser Verordnung widersprechende Bestimmungen, insbesondere die Verordnung für das Altersheim Bruggwiesen vom 1. Mai 1995 sowie die darauf basierenden Bestimmungen, aufgehoben. f) wird die Heimkommission aufgelöst.	Betriebsübernahme
Art. 26	Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.	Inkraftsetzung

---

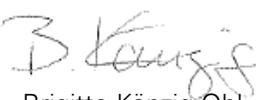
## I. UNTERSCHRIFTEN

---

### Grossen Gemeinderat Illnau-Effretikon

Effretikon, 6. März 2008

  
Peter Stiefel  
Präsident

  
Brigitte Känzig-Ohl  
Ratssekretärin